

Er scheint wöchentlich 2 mal in Leipzig.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Buchhandlungen des In- und Auslandes an.

Für Leipzig nehmen Bestellungen an: A. Bebel, Petersstraße 18, F. Thiele, Emilienstraße 2.

Der Volksstaat

Er scheint wöchentlich 2 mal in Leipzig.

Abonnementpreis: Für Preußen incl. Postgebühren 16 Mgr., für die übrigen deutschen Staaten 12 Mgr. per Quartal.

Zillaerpedition für die Vereinigten Staaten:

F. A. Sorge, Box 101, Hoboken N. J. via New York

Organ der sozial-demokratischen Arbeiterpartei und der Internationalen Gewerkschaften.

Arbeiter-Verhältnisse im Mittelalter.

Von G. H. S.

Es ist wirklich rührend, zu sehen, wie die entschiedensten Gegner sofort einig werden, wenn es sich darum handelt, den bösen Sozialismus zu bekämpfen. Bekanntlich haben die von der Manchesterpartei über ganz Europa ausgesandten „volkswirtschaftlichen „Freihandels-Hausirrburschen“ die Phrasen ihres besten Advokaten, des Herrn Bastiat, überall hin verbreitet, um aus denselben die Segnungen des „Freihandels“ zu beweisen. Zur Bekämpfung der sozialen Wahrheiten ist auch keine Schrift geeigneter, als die des großen literarischen Diebes Bastiat, weil derselbe die Harmonielehre in glänzender Form mit großer sophistischer Schlaueit zu vertheidigen versteht.

Aber von Niemand ist der Satz, daß durch Zunahme der Industrie („Industrieflüth.“ nennt es Hr. Max Wirth) die Lage der Arbeiter von selbst besser werden müsse, mit größerer Belogenheit gepredigt worden, als von Hrn. Thiers in seiner 1848 kurz nach der Junischlacht erschienenen Schrift: „Ueber das Eigenthum.“ Er sagt darin:

„Eines Tages wird auch der Arme jene ausgesuchten Nahrungsmittel, jene schönen und gefunden Kleidungsstücke besitzen, um die Ihr die Reichen so sehr beneidet; ja, er wird sie besitzen, wenn die Gesellschaft fortfährt, zu arbeiten. Noch vor drei oder vier Jahrhunderten bedeckten die Könige auf ihren Burgen die Fußböden mit Stroh; heute schreitet der bescheidenste Kaufmann in seinen Zimmern auf wollenen, gebäumten Teppichen einher. Um dahin zu gelangen, hat die Gesellschaft Jahrhunderte gearbeitet; mag sie nur in ihrer Arbeit unaufhaltsam fortfahren, und gar bald wird der Arme mit dem Reichen gleiches Loos theilen. Möge aber auch die Gesellschaft bis auf diesen Punkt gelangt sein, das Gewebe wird ebenso an Feinheit gewonnen haben. Immer wird Reichtum, Wohlhabenheit, Mittelstand (dem man hoffentlich nicht mehr die Bezeichnung „Armuth“ wird geben können) mehr, denn diese drei Abstufungen müssen im Zusammenhange mit denen der menschlichen Industrie stehen, um das theure, mäßig theure und billige Produkt zu bezahlen. Die Industrie hat in ihrem Fortschreiten stets, wie eine auf dem Marsch befindliche Colonne, Vor- und Nachtrab und Centrum.“

Man sieht, der alte Schutzzöllner Thiers geht mit den Freihandelsmännern Hand in Hand gegen die Sozialisten und leistet im Verdrehen der Thatfachen das Unglaublichste! Im Vorderfeld wird gleiches Loos für Alle in Aussicht gestellt, im Nachfeld die Nothwendigkeit der Ungleichheit bewiesen.

Wir wollen nun den vorne citirten Satz unserer Gegner durch geschichtliche Untersuchung indirekt widerlegen; wenn durch Zunahme von Industrie und Vermehrung des Capitals die Lage der Arbeiter von selbst besser wird, so muß, umgekehrt, zu einer Zeit, in der Beides noch wenig entwickelt war, diese Lage bedeutend schlechter gewesen sein als heute.

Die nachstehende Skizze wird das Gegentheil darthun.

Es hält schwer, sich ein Bild von den Zuständen zu machen, in denen sich vor 3—400 Jahren Land und Leute in unserem Vaterlande befanden. Wer heute eine Reise macht, auf der Eisenbahn dahinfliegt, oder nur von einer Stadt zur andern geht, sieht Chaussees und Landstraßen mit Gräben und Baumplantagen; die sorgfältig mit Abzugsgräben versehenen Thalgründe bringen dem Fleiß des Landmanns reichlich Frucht. Wie anders hat dieselbe Landschaft noch vor wenigen Jahrhunderten ausgesehen! Unser bester, fruchtbarster Boden war damals fast durchweg Sumpf und Busch, nur die höher gelegenen Landstriche, selbstverständlich die weniger fruchtbaren, waren als Acker nutzbar gemacht. Es ist nämlich eine Thatfache, daß sich der Wasserstand der See und unserer Flüsse im Laufe der Jahrhunderte gesenkt, oder richtiger, daß sich der Boden Deutschlands allmählich gehoben hat. So giebt, neben vielen unzweifelhaften Beweisen für die Richtigkeit der vorstehenden Behauptung Adam von Bremen im 11. Jahrhundert die Lage der Stadt Demmin, als am Ausfluß der Peene gelegen, an; heut liegt diese Stadt freilich noch an der Peene, aber circa 8 Meilen von deren Ausfluß in die Ostsee entfernt.

Erst in Folge des langsamen aber stetigen Sinkens des Wasserstandes sind die Sümpfe und Niederungen trocken gelegt und für den landwirthschaftlichen Anbau geeignet worden; die große Ausdehnung, welche die Waldungen in damaliger Zeit hatten und die in jedem Walde naturgemäß stärkere Ansammlung von Feuchtigkeit mußte ebenfalls dazu beitragen, die Niederungen dem Ackerbau unzugänglich zu erhalten. Was nun aber an Acker überhaupt vorhanden, wurde zwangsweise nach der schon von Karl dem Großen eingeführten Dreifelderwirtschaft bestellt, nach welcher Wirthschaftsart immer der dritte Theil des Ackers als Viegwede liegen bleibt.

Man kann aus diesen Andeutungen erkennen, daß nur ein sehr kleiner Theil des heute von der Landwirtschaft benutzten Ackers damals fruchttragend war. Nur wenige große Straßen führten ost meilenlang inmitten dichter sumpfiger Wälder

durch das Land; von dem, was wir heute unter Landstraße verstehen, war noch nicht die Rede, dieselben bestanden nur in einem breiten, baumfrei gehaltenen Streifen Landes.

Zerstreut in dieser noch wenig belebten Wildniß lagen nun die Städte, Burgen, Klöster und Dörfer mit ihren Bewohnern. Die offenen Dörfer gehörten den zunächst wohnenden Rittern oder den Klöstern; die darin ansässigen Bauern hatten den Grund und Boden zum Lehen, hatten von dem Ertrag Natural-Abgaben zu leisten und waren den Lehensherrn zu persönlichen Diensten verpflichtet. Aber auch die meisten kleineren Städte waren nicht reichsfrei, sondern bald einem Kloster, bald einem Burg- und Schutzherrn zinspflichtig, und zu allerhand Diensten verbunden, wie das unter Andern Vassalle so treffend geschildert hat. In den Städten war der Sitz der Handwerker und Kaufleute; in ihnen herrschten die Ordnungen der Zünfte und Gilden, und Stadt und Land lagen wegen der widerstreitenden Interessen von Bürgern und Herren in häufigen, blutigen Fehden. Aber alle Städte, auch die großen Mittelpunkte von Handel und Gewerbe, trieben immer noch Ackerbau, hatten daher große Feldmarken, Wälder und Waldungen.

Als im 12. und 13. Jahrhundert die große Strömung der Deutschen nach Osten beginnt, als Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Schlesien, Mähren, Böhmen durch Gründung von Städten und Klöstern colonisirt wurden, da erhielt jede Stadt soviel Wald, Weide und Wiese verliehen, daß jeder Bürger Brennholz nach Belieben bekommen und Vieh in unbegrenzter Menge halten konnte. Wie gering der Werth der Weide und des Futters geachtet wurde, geht aus einer Bestimmung des Sachsenspiegels hervor, nach welcher jeder Reisende Futter für sein Pferd an beliebiger Stelle nehmen durfte.

Es ist erklärlich, daß bei solchen landwirthschaftlichen Verhältnissen eine im Verhältniß bedeutend größere Viehzucht vorhanden sein mußte, als heute. Bei dem Mangel an Kommunikationsmitteln war es unmöglich, Getreide weit zu verfahren; es wurde daher fast überall nur der eigene Bedarf an Weizen, Roggen, Hafer, Hirse u. s. w. gebaut, und der noch freibleibende Grund und Boden war nur durch Viehzucht nutzbar zu machen. Wir haben nur wenige sichere Nachrichten über diese Verhältnisse; aber was wir haben, deutet als Folge der starken Viehzucht auf einen Fleischverbrauch, von dessen Größe wir uns kaum eine Vorstellung machen können. So hatte Frankfurt a/M. im Jahre 1308 neben 52 Fleischscharren noch zehn jüdische Schlächter; in Folge der großen Concurrenz wurde diesen Letzteren verboten, mehr als 2500 Stück Rindvieh im Jahre zu schlachten! Diese Zahlen einer annähernd genauen Rechnung zu Grunde gelegt, giebt bei einer Bevölkerung von höchstens 12,000 Menschen einen jährlichen Consum von über 250 Pfd. Rindfleisch pro Kopf! Welche Zahl von Schafen, Schweinen und Gänsen nebenbei noch verzehrt worden, ist nicht ersichtlich; wir können aber aus einem anderen Umstand schließen, daß jeder Bürger damals, wie heute noch auf dem Lande, sein Schwein mähtete und schlachtete, zu dem oben angeführten Verbrauch an Rindfleisch also noch ein gut Theil anderes Fleisch pro Kopf hinzuzurechnen werden muß. Wir schließen dies aus dem Umstand, daß das freie Umherlaufen der Schweine in den Straßen der Stadt durch Verordnung verboten wurde in Frankfurt im Jahre 1421, in Ulm 1410, in Nürnberg 1475, in Halle erst 1611.

Wenn nun auch der Verbrauch von Rindfleisch in Frankfurt, vielleicht wegen der zahlreichen, dort ansässigen Juden, die wenig anderes Fleisch genossen, stärker ist, als anderswo, so wissen wir doch, daß überhaupt mehr Fleisch verbraucht wurde; für Nürnberg haben wir im Jahre 1520 nach Conrad Celtes einen Verbrauch von 60 Pfd. Gänsefleisch pro Kopf.

(Schluß folgt.)

Humanismus der „Ordnung“. Die „République française“ entnimmt den Akten der parlamentarischen „Untersuchung“ über den 18. März, ohne ein Wort hinzuzufügen, die Aussage des Hauptmanns vom Generalstab Garcin über das Ende des Kommunitätsmitglieds Millière, früher Mitredakteurs der Rochefort'schen „Marseillaise“: „Millière wurde um 10 Uhr Morgens in einem Hause verhaftet, welches, wenn ich nicht irre, sein Eigenthum ist. Er hatte gegen den Sergeanten und den Corporal, die ihn ergriffen, einigen Widerstand geleistet; er hielt einen Revolver in der Hand und wurde von zwei sehr aufgeregten Menschen am Arme geführt. Die Menge knirschte vor Wuth und wollte ihn in Stücke reißen. Millière wurde vor uns gebracht. Wir waren mit dem General

*) Bei Frankfurt müssen die Messen in Rechnung gezogen werden, die jedes Jahr auf mehrere Wochen bedeutende Menschenmassen in die Stadt führten. Außerdem ist — ganz abgesehen von Kaiserkrönungen und Reichstagen — noch zu berücksichtigen, daß Frankfurt im Mittelalter, wie wohl kaum eine zweite deutsche Stadt, Verkehrscentrum gewesen ist, und zwar nicht bloß für den allgemeinen Handel, sondern namentlich auch für die dichtbevölkerte Umgegend. Die Thatfache, daß das Volk im Mittelalter weit besser geachtet war als heute, wird durch diese Modifikation der obigen Berechnung nicht im mindesten berührt. R. d. B.

beim Frühstück in dem Restaurant der Rue Tournon, welcher dem Luxemburg gegenüber liegt. Auf den Tarrin kamen wir heraus. Man sagte mir: Es ist Millière! Ich wachte darüber, daß die Menge nicht selbst Gerechtigkeit übe. Er ist in den Luxemburg gar nicht eingetreten, da man ihn an der Thüre aufhielt. Ich sagte zu ihm: „Sie sind doch Millière?“ — Ja wohl, antwortete er, aber es ist Ihnen nicht unbekannt, daß ich Abgeordneter bin. — „Das ist möglich, aber ich glaube, daß Sie diesen Charakter schon wieder verloren haben. Wir haben übrigens einen Abgeordneten bei uns, Herrn von Quinsonas, der Sie recognosciren wird.“ Ich sagte zu Millière, der Befehl des Generals laute dahin, daß er fesselt werden solle. Er entgegnete: Warum? Ich antwortete ihm: Ich kenne Sie nur von Namen. Ich habe Artikel von Ihnen gelesen, die mich empört haben; Sie sind eine Biper, die man zerreißen muß. Sie sind ein Feind der Gesellschaft. — Hier unterbrach er mich und sagte mit einer ausdrucksvollen Geberde: „D, ja wohl, ich haße sie, diese Gesellschaft!“ Nun denn, fuhr ich fort, sie wird Sie aus ihrer Mitte entfernen; Sie werden erschossen werden. — „Das ist eine summarische Rechtsprechung, eine Barbarei, eine Grausamkeit.“ Und gelten alle die Grausamkeiten, die Sie bezangen haben, etwa nichts? Doch genug, sobald Sie nur anerkennen, daß Sie Millière sind, ist unser Verfahren schon zu Ende. — Der General hatte befohlen, daß er vor dem Pantheon knieend erschossen werden solle, um die Gesellschaft für das Uebel, welches er ihr zugefügt, um Verzeihung zu bitten. Er weigerte sich, niederzuknien. Ich sagte ihm: Der Befehl lautet so; Sie werden nicht anders als auf den Knien fesselt werden. — Er spielte ein Wischen Komödie, öffnete seinen Rock und zeigte dem Exekutionspeloton seine Brust. Ich sagte ihm: „Sie spielen Theater, Sie wollen, daß man erzähle, wie Sie gestorben sind; sterben Sie lieber ruhig, das ist besser.“ — „Es steht mir frei, in meinem und im Interesse meiner Partei zu handeln, wie mir gut dünkt.“ — „Gut, knien Sie also nieder!“ — „Nein,“ rief er, „ich werde niemals niederknien, so lange Sie mich nicht mit zwei Mann dazu zwingen.“ — Ich ließ ihn auf seine Knie niederdrücken und man schritt zur Exekution. Er rief: Vivo l'humanité! (Es lebe die Menschheit!) Er wollte auch noch etwas Anderes rufen, als er — geendet hatte.“

Für politische Gemahregelte.

Von S. Reuschnefeld 10 Thlr., von der Intern. Metallarbeiter-Verlins 17 Gr., von Sch. in Leipzig 15 Gr.

Anfrage.

Wilhelm Ufert wird erucht, zum 18. März nach Döbeln zu einer Volksobererammlung zu kommen, da der Saal nicht gleich wieder zu haben ist. Umgehende Antwort ist nöthig. Heinrich Wolff, Döbeln, 10. März 1872. Dresdenstraße 425 b.

Quittung.

Lechhausen. Arbeiterverein „Vorwärts“ 2 fl. 30 kr. für die Inhabiten, Herrn Eubert in Augsburg zur Uebermittlung übergeben. Von der Internationalen Gewerkschaft der Schuhmacher in Nürnberg für die freitenden Tischler erh. — 1 fl. 3 kr. Von Metallschlägern in Fürth durch Hrn. Göb 8 fl. 30 kr. Allen Weibern herzlichen Dank! Jakob Blum.

Briefkasten.

der Expedition: Belien in Rühlheim a/Rh. für Annonce 18 Gr. Joh. in Hannover: Arbeitsmarkt ist gratis. Von der sozialdemokratischen Arbeiter-Partei in Berlin f. Annonce 4 Gr. S. demokratischen Arbeiter-Verein in Berlin f. Annonce 7 Gr.

Für Gänzlich.

In Ermanglung obrigkeitlicher Erlaubniß finden wir uns veranlaßt, die in Nr. 15. d. Bl. angezeigte Verloosung von Werthgegenständen, sowie den Verkauf von Antheil-Loosen bis auf Weiteres zurückzunehmen, und ist infolge dessen benannte Anzeige als nicht geschehen zu betrachten. Das Comité. Heintichen, 10. März. J. A. Kranz & Gelmann.

Für Breslau.

Sozialdemokratische Arbeiterpartei. Sonntag, den 17. d. M. Abends 6 Uhr gesellige Zusammenkunft mit Damen in Pauls Restauration, Neuhofstraße Nr. 4. Die Parteigenossen werden erucht, sich mit ihren Frauen zahlreich zu betheiligen. Gäste haben Zutritt. Es wird gewünscht, die Liederbücher mitzubringen. S. Dehme.

Sozialdemokratische Arbeiterpartei.

Montag, den 18. d. M. Abends 8 1/2 Uhr öffentliche Versammlung in Pauls Restauration Neuhofstraße Nr. 4. Tagesordnung: „Die Sittlichkeit im Staat der frommen Sitte.“ Vortrag von R. Reisser. Um zahlreiche Betheiligung bittet S. Dehme.

Unlängst ist erschienen und durch die Expedition der „Gemeinlicher freien Presse“ zu beziehen:

Ein Mahnruf

an die landwirthschaftliche Bevölkerung

von Joh. Wolf.

Dieses Schriftchen ist äusserst populär abgefaßt und werden darin die Behauptungen der Sozialdemokraten kurz und bündig dargelegt, weshalb sich dasselbe nicht allein den Feldarbeitern, sondern allen Jenen empfiehlt, welche sich über die Prinzipien der Sozialdemokratie im Unklaren sind. Das Stück kostet 5 Pf. Partien von 100 Exemplaren 1 Thlr. 10 Mgr. (B) 1

(Die in den nachfolgenden Abschnitten vorkommenden, verschiedener Artlagen auf Belebigung (von Majestäten, Behörden, Militärkörpern, Privat) und Religionschmäderung durch die Presse, so wie die dem Drucke Theile betreffend. Anklagen sind seitdem von dem Hochvertragsprozeß getrennt, und vom Bezirksgericht größtentheils erledigt worden.)

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft.

An die Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Leipzig.

In der Geschichte begegnet man immer und immer wieder dem Bestreben, die monarchische Staatsform in die republikanische umzuwandeln. Von denen, welche diesem Bestreben huldigen, wird die republikanische Staatsform erstrebt theils als rein politische, theils zugleich aus sozialen Gründen; die Republik wird ausdrücklich als diejenige Staatsform hingestellt, unter welcher allein der bürgerlichen, auf den Verdienst ihrer Hände angewiesenen Arbeiter-Klasse all' das Glück erblühen werde, als dessen ausschließliche und unbedingte Inhaber die durch Besitz begünstigten Klassen angesehen werden. Man stellt die Arbeit dem Kapital, das Proletariat der Bourgeoisie gegenüber. Die Arbeiter-Klassen, welche von republikanischer Staatsform und ihrem Gelingen das Ende ihrer Leiden erwarten, scharen sich um die Männer, welche — gleichviel aus welchen persönlichen Beweggründen — als Feinde des monarchischen Prinzipiums auftreten, die Gedanken einzelner Führer werden bei der Reichlichkeit und Schnelligkeit der in der Gegenwart gebotenen Verkehrsmittel und bei der der Presse und den Vereinen gewährten Freiheit alsbald das Gemeingut der Massen, und jenseit der reinrepublikanischen und die sozialrepublikanischen Bestrebungen räumlich sich ausbreiten, umso mehr wird die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung erkannt, welche die unter sich verwandten und ineinander greifenden Bestrebungen concentrirt. Von hervorragender Bedeutung in dieser Beziehung ist die im September 1864 erfolgte Bildung der Internationalen Arbeiter-Assoziation. Sie kam zu Stande bei Gelegenheit eines zu Gunsten des damals in vollem Aufstande begriffenen Polen in London abgehaltenen öffentlichen Meetings, welches von Engländern, Franzosen, Polen, Italienern und Deutschen zahlreich besucht wurde. Die Internationale Arbeiter-Assoziation sollte ein die Arbeiter-Interessen aller Länder umfassendes Institut sein, und an ihre Spitze wurde ein Generalrath gestellt, welcher aus Vertretern der nach Ländern und Sprachen gebildeten Gruppen sich zusammensetzte und in London seinen Sitz nahm.

Kurz vorher war durch Lassalle in den Arbeiterkreisen der Anschauung Bahn gebrochen und Aussicht verliehen worden, daß die Arbeiter, um ihr Ziel zu erreichen, thätig in die Politik einzugreifen und die politischen Verhältnisse Deutschlands von Grund aus umzugestalten hätten, und Karl Marx, welcher das provisorische Programm und die provisorischen Statuten der Internationalen Arbeiter-Assoziation verfaßte, stellte die Eroberung politischer Macht als eine Hauptaufgabe der Arbeiter und die völlige Emanzipation der Arbeiter als das große Endziel hin.

Das Marx'sche Programm und die Marx'schen Statuten wurden auf dem im September 1866 in Genf abgehaltenen Kongresse genehmigt, und dadurch wurde der Einfluß des Generalraths auf die Arbeiterbewegung der ganzen civilisirten Welt gesichert. Marx übernahm in dem Generalrathe die Abtheilung für die Arbeiter deutscher Sprache, und mit ihm setzten sich die Arbeiter-Vereine Deutschlands in Bewegung.

Von da ab tritt er politische Charakter der Arbeiterbewegung immer mehr in den Vordergrund.

Im August 1868 fand zu Neuenburg eine Generalversammlung der deutschen Arbeitervereine der Schweiz, welche von Anfang an der internationalen Arbeiter-Assoziation beigegeben waren, statt, und dabei wurde das in Genf erscheinende „F. leiser“ zum Parteiorgan mit folgender Verpfichtung bestimmt:

„In politischer Hinsicht hat das Blatt ausschließlich den demokratisch-republikanischen Standpunkt zu vertreten, in sozialer Beziehung ist auf dem Wege der Gegenseitigkeit und Gesamtwirksamkeit der Arbeiter jedes Landes die Gleichberechtigung aller Menschen am Lebensgenuß der maßgebende Gesichtspunkt, so daß als Ziel aller politisch-sozialen Bestrebungen die Herstellung sozialer Institutionen und Einrichtung eines europäischen Freistaatenbundes hervortritt.“

Im Monat September 1868 wurde in Nürnberg der 5. Vereinslag deutscher Arbeiter-Vereine abgehalten, dabei beteiligten sich unter Anderem

- der Drechslermeister Ferdinand August Bebel aus Köln am Rhein und der Schriftsteller Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebknecht aus Gießen

— beiderseits in Leipzig wohnhaft —

und Bebel fungierte als Präsident. Auf diesem Vereinslage gelangte durch einen vorzugsweise von Bebel und Liebknecht mit zu Stande gebrachten Mehrheitsbeschluß folgendes Programm zur Annahme:

Der zu Nürnberg versammelte 5. deutsche Arbeitertag erklärt in nachstehenden Punkten seine Uebereinstimmung mit der Internationalen Arbeiter-Assoziation:

- a) die Emanzipation der arbeitenden Klassen muß durch die arbeitenden Klassen selbst erkämpft werden. Der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenunterschiede. b) die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit von dem Monopolisten (ausschließlichen Besitzer) der Arbeitswerkzeuge bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form des sozialen Stundes, der geistigen Herabwürdigung und der politischen Abhängigkeit. c) Die politische Freiheit ist die unentbehrliche Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt, und nur möglich im demokratischen Staate.

Der letzte Satz wurde in dem mit dem Jahre 1868 unter Liebknecht's Redaction und Bebel's Beilegung ins Leben getretenen „Demokratischen Wochenblatt“ in einer Reihe von Aufsätzen weiter ausgeführt, und man gelangte zu dem Schluß:

Das Programm, das Alle ein, und dessen Ausführung im Einzelnen den Führern der großen deutschen Aktions- und Volkspartei zu überlassen ist, könne nur das nächste Ziel des Kampfes sein: der ungetheilte deutsche Volksstaat auf breiter demokratischer Grundlage mit beschließendem Parlamente und demokratischer Spitze!

Noch bestanden, namentlich unter Schwärzungs-Führung, Arbeiter-Vereine, welche die Politik in ihren Bestrebungen nicht eingemischt sehen wollten; diese wurden hart bekämpft und im Mai 1869 erließ Bebel, Vorsitzender des Vorstandes des Verbandes deutscher Arbeiter-Vereine, einen Aufruf an die Verbände- und Partei-Gesossen, worin er eine Aenderung des bisherigen Organismus ihres Verbandes als ein dringendes Bedürfnis bezeichnete.

Erstens sei nothwendig die Schöpfung einer einheitlichen, streng auf den Parteigrundsätzen ruhenden Organisation, welche Jedem das Bewußtsein ausbreitete, daß er es mit einer klaren, klaren, sich ihrer Ziele vollkommen bewußten Partei zu thun habe; zu diesem Behufe seien von allen der Partei angehörigen Vereinen die gleichen Grundsätze in ihre Statuten anzunehmen. Zweitens müsse eine Parteiverbindung unter einer allgemeinen Parteibezeichnung gebildet werden, weil in dem Falle, daß die Polizei an einem Orte Schwelgereien erheben und die Auflösung aussprechen sollte, die Organisation im Uebrigen aufrecht stehen bliebe, die Partei auch an demselben Orte, nur unter einem andern Namen, sofort einen neuen Verein bilden

könne, während, wenn nur Ein allgemeiner über ganz Deutschland sich erstreckender Verein bestände, durch dessen Auflösung die ganze Organisation mit einem Schlage vernichtet würde.

Um die Organisation vor Kollisionen mit dem Vereinsgesetz zu schützen, schloß er eine Parteibezeichnung z. B. sozial-demokratische oder demokratisch-sozialistische Partei vor, und sei zu dem Ende der demnachst in Eisenach statt findende Breinntag in einen Partei-Kongress zu erweitern, und hierüber zu beraten.

Das oben erwähnte Organ der sozial-republikanischen Arbeiterpartei, das „F. leiser“, beauftragte den Bebel'schen Aufruf und in einer am 25. Juli 1869 in Wien abgehaltenen Volksversammlung, gelang es, vornehmlich durch eine von Liebknecht gehaltene Rede, die österreichischen Arbeitervereine für die Theilnahme an dem Eisenacher Kongresse zu gewinnen. Der Kongress selbst tagte in der Zeit vom 7-9. August 1869 in Eisenach, und außer Bebel, welcher als Beauftragter von 6000 Wiener Sammelbesessenen und Liebknecht, welcher als Beauftragter von Wiener Schuhmachern auftrat, und Anderen nahm an dem Kongresse noch

der Literat Adolf Hepner aus Schmiedel in der Provinz Posen, jetzt in Leipzig

Theil.

An der Spitze des Programms und der Statuten der sozial-demokratischen Arbeiter-Partei, wie selbige in Nr. 33. des „Demokratischen Wochenblatt“ veröffentlicht sind, wurde als oberster Grundsatz aufgestellt:

Die sozialdemokratische Arbeiter-Partei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats,

und das Protokoll über die erfolgte Annahme dieser und der übrigen Satzungen (2. Beilage zum „Demokratischen Wochenblatt“ Nr. 33. v. J. 1869) weist nach, daß man unter „Freier Volksstaat“ nichts Anderes als die Republik verstand, und daß man, wie Liebknecht bekannte, das allgemein verständliche Wort „Republik“ vermied, nicht weil man an dem Befehle der Republik Anstoß nahm, sondern weil man, wenn man das nicht zweideutige Wort Republik gewählt hätte, die Verfügung politischer Maßregeln fürchten zu müssen glaubte, eine Thatsache, mit welcher ein Brief Bebel's an Brack vom 22. Juli 1869 insofern harmonirt, als Bebel die Aufnahme des revolutionären Programms in das Vereinsstatut wegen der möglichen Konflikte mit der Polizei für bedenklich erklärte.)

Fortan handelte die sozial-demokratische Arbeiter-Partei zugleich als Zweig der Internationalen Arbeiter-Assoziation, deren Thätigkeit von Marx (?) selbst als eine „unterirdische“ bezeichnet wird, und, da das Gesetz nicht den Anschluß der einzelnen Vereinsgesossen gestattete, für ein geringes Karten jugänglich gemacht wurden, deren Besitz jeden Einzelnen als Mitglied der Internationalen Arbeiter-Assoziation legitimirte.

Das „Demokratische Wochenblatt“ hatte in der ersten Nummer erklärt, daß es die demokratischen Grundsätze auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bis zu den äußersten Konsequenzen vertreten werde; der an der Stelle des „Demokratischen Wochenblattes“ vom Oktober 1869 ab von ebendenselben Redakteur Liebknecht herausgegebene, und von Bebel expedirte „Volksstaat“ verübte in seiner ersten Nummer: Die sozial-demokratische Arbeiter-Partei werde weite Fortschritte in rastlosem Kampfe, bis der sozial-demokratische Volksstaat ins Leben getreten; und sein erster Ruf war:

Es lebe der sozial-demokratische Volksstaat! Es lebe die sozial-demokratische Agitation!

Die republikanische Tendenz der sozial-demokratischen Arbeiter-Partei war den Mitgliedern kein Geheimniß, sie wurde nach außen hin anerkannt; die sozial-demokratische Partei erlangte von dem Verwalter des zur Unterstützung republikanischer Bewegungen bestimmten Züricher Revolutionsfonds, Dr. Labandorf, als Republik erstrebende Partei wiederholte und sehr erhebliche Unterstützungen.

Der „Volksstaat“ aber, bei dessen Redaction vom Beginn des Jahres 1870 ab auch der obgedachte Hepner eintrat, that Alles, um sein Programm durchzuführen, theils durch eigene Aufsätze theils durch die Entlehnung von Aufsätzen aus anderen Blättern gleicher Richtung, theils durch Aufnahme von Korrespondenzen, Gedichten und Romanen, soweit solche dem Zwecke der Partei entsprachen.

Das „Demokratische Wochenblatt“ und den „Volksstaat“ durchweht der Geist der Revolution, für sie werden die Massen bearbeitet zu dem Kampfe, im Dienste der Revolution werden die Massen bereit gemacht. So heißt es in dem „Volksstaat“ vom Jahre 1869.

Nr. 4.

Die Freiheit und Einheit Deutschlands kann sich nur miteinander vollziehen und nur in der Enttyronung aller Fürsten bestehen.

Nr. 10.

bei Besprechung der spanischen Revolution: die spanischen Republikaner haben noch nicht begriffen, daß das Bürgerthum nicht ohne das Proletariat erfolgreich gegen den Militarismus kämpfen kann, und daß der gemeinsame Kampf ein gemeinsames Ziel bedingt: die sozial-demokratische Republik!

Nr. 24.

Nur in feitzgeschlossener Masse, in organisirter Gemeinschaft sei das große Ziel zu erreichen, grundfalsch sei der Versuch, an einem zu engen und bauwürdigen Gebäude zu repariren, zweckmäßiger sei, den ganzen alten Bau einzureißen, und ein neues, wohndes Gebäude zu bauen, man müsse alle Hände, alle Mittel zusammenfassen, um denen das Haus nöthigenfalls über den Kopf einzureißen, die ein Interesse daran haben, die alle Baracke anrecht zu erhalten. Darum also: Zusammenfassen der Kräfte, systematischer Kampf!

Jahrgang 1870.

Nr. 11.

Ist die Einheit der Partei hergestellt, dann haben wir heute die 100,000 Mann, die Lassalle für nothwendig hielt, und vielleicht mit majestätisch ruhigem Ernste in den gleichgebenden Körpern oder mit mildwehendem Lächeln wird dann die Revolution vollzogen werden, deren Ziel die Aufhebung der heutigen ungerechten staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Einführung des sozial-demokratischen Volksstaats sein wird, der soziale Republik.

Nr. 19.

Hier steht in erster Linie die politische Revolution. Es ist natürlich nicht daran zu denken, daß die europäischen Monarchien sich selbst den Todesstoß versetzen werden.

Nr. 29.

Ohne ein wenig Gewalt werden die alten Parteien das Scepter nicht aus der Hand geben, vermittelst dessen die ganze Staatsmaschine im Ganzen erhalten wird. Auch dann also, wenn das Sinnenrecht ein wirkliches Arbeiter-Parlament geschaffen hat, werden wir nicht durch das Wort, sondern nur durch die entschlossene That zum eigentlichen Siege gelangen. Bildung, Organisation eines Revolutionsheeres ist die Hauptsache!

Nr. 59.

So lange die Völker das monarchische, auf ihre Kosten erhaltene Regiment zu erdulden fortfahren, kann zwischen ihnen der Friede nicht gesichert werden.

Nr. 73.

— nachdem der Proklamirung der Republik in Frankreich Sympatien gewidmet, und ein darauf sich beziehendes Manifest der französischen Sektion der Internationalen Arbeiter-Assoziation abgedruckt worden —

Die Franzosen haben ihre Schuldigkeit gethan, thun wir die unsrige!

Jahrgang 1871.

Nr. 45.

Politische Ueberfahrt.

Junii 1848, März — Mai 1871. ?

Am Sonntag, nach achtstündiger Straßenkämpfe, erlag die Komune. Die zweite Woge der sozialistischen Springfluth ist an den

Mauern der Bourgeoisgesellschaft zerstückt. Aber neue Sturmwellen, mächtiger als die zerstückte, wälzen sich heran — vielleicht noch eine wird zurückgeworfen, allein kein Gott, kein Mensch kann das Verderben abwenden von dem morichen Bau. Jubelt, Ihr „Sieger“, so lang Ihr die innere Angst zu überländen vermögt! Auch wir jubeln, inmitten der Trauer um die gefallenen Brüder, denn der Kampf hat uns gezeigt, wie wir seit 1848 erkrankt sind, und wir können die Zeit berechnen, wo Ihr uns nicht mehr besiegen werdet. — Ich werde sein und wiederum voran den Bölkern werd' ich geh'n, Auf eurem Nacken, eurem Haupt, auf euren Kronen werd' ich stehn; Vefreierin und Rächerin und Richter, das Schwert entblößt, Ausreden den gewaltigen Arm werd' ich, daß er die Welt erlöst, Ihr seht mich im Gefängniß bloß, ihr seht mich in der Erde nur, Ihr seht mich bloß als Fremde auf des Eriles born'ger Flur. Ihr Thoren! bin ich nicht auch da, wo eure Macht ein Ende hat, Bleibt mir nicht hinter jeder Stirn, in jedem Herzen eine Statt? In jedem Haupt, das trotzig denkt, das hoch und ungebeugt sich trägt? In mein Kopf nicht jede Brust, die menschlich fühlt und menschlich schlägt? Nicht jede Werkstat, drinn es pocht? Nicht jede Hütte, drinn es ächzt? Bin ich der Menschheit Odem nicht, die schmachtend nach Befreiung lechzt? Drum werd' ich sein und wiederum voran den Bölkern werd' ich geh'n, Auf eurem Nacken, eurem Haupt, auf euren Kronen werd' ich stehn! Ferd. Freiligrath.

Nr. 46.

Nach dem Bekanntwerden der von der Revolution der Pariser Kommune verübten Gewaltthaten:

Einige Bourgeoisblätter haben die naive Unverschämtheit, die deutsche Sozialdemokratie zu einer formellen Desavouirung der Pariser Kommune aufzufordern.

Verst unsere Parteiorgane, Ihr Herren Bourgeois,

da findet Ihr die Antwort.

Wir sind und wir erklären uns solidarisch mit der Kommune und sind bereit, jeder Zeit und gegen Jedermann die Handlungen der Kommune zu vertreten.

Von revolutionärem Geiste getragen und auf Aufreizung der Massen gegen die Staatsordnung berechnet, erschienen ferner die in Nr. 23, 25, 29, 39, 44, 47, 79, 86 und 90 des 1870er und die in Nr. 48. des 1871er Jahrgangs des „Volksstaates“ abgedruckten Gedichte.

Liebknecht und Bebel haben, wie vielfache theils bei ihnen, theils auswärts vorgefundene Korrespondenzen ergeben, seitdem sie ihre Thätigkeit den sozial-demokratischen Bestrebungen zugewandt, mit Parteigenossen verschiedener Länder und Nationen einen christlichen Verkehr unterhalten, welcher mit den Wegen zur Erreichung ihrer oberwähnten Ziele sich beschäftigt, und aus denen hervorgeht, daß man für gut befunden hat, nicht nur die Arbeiterklassen (weiße Sklaven) gegen die Arbeitsherren (ausbeutende Klasse) in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise anzureizen, sondern auch dem bauerlichen Elemente und dem Militär den Geist der Sozialdemokratie einzuhauhen, und sie zu Gegnern, Feinden der bestehenden Staatsverhältnisse zu machen.

Ganz besonders hat die sozial-demokratische Arbeiter-Partei ihrem Eisenacher Programme gemäß für das Zusammenkommen von Lokalvereinen gewirkt, welche unter verschiedenen unverschämlichen Namen sich gebildet haben, aber als Mitglieder der sozial-demokratischen Arbeiterpartei sich fühlen und wirken, und mit ihr gleiche revolutionäre Tendenzen verfolgen.

Auch sind, wie der Bebel'sche Kassenbericht nachweist, auf Kosten der sozialdemokratischen Partei, fortwährend Agitatoren in allen Richtungen ausgesendet worden, welche theils in engerem Verkehr mit eingeweihten Parteigenossen, theils in öffentlichen Volksversammlungen im besonderen Einverständnis, bez. Auftrage Liebknechts und Bebel's für die Ziele der sozial-demokratischen Arbeiterpartei gearbeitet haben.

Ferner sind Liebknecht und Bebel selbst in gleicher Weise als Agitatoren aufgetreten. So hat Liebknecht am 31. Mai 1869 in einer Versammlung des Berliner demokratischen Arbeitervereins in einer Rede über die politische Stellung der deutschen Arbeiterpartei den gesetzlichen Weg, zu einer politischen Machterhaltung zu gelangen, verworfen, von der Befreiung desselben abgerathen, auch erklärt, daß Revolutionen nicht mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung gemacht würden, daß kein Friede mit dem jetzigen Staate Statt finden dürfe, daß der jetzige Staat gekürzt werden müsse, (vergleiche die gedruckte Rede) und in einer am 25. Juli 1869 in Wien abgehaltenen Volksversammlung hat Liebknecht, indem er dabei die Schöpfung des sozialdemokratischen Arbeitervereins als sein und Bebel's gemeinsames Werk bezeichnete, auf die Nothwendigkeit, Preußen, als die einzig starke politische Macht zu bekämpfen, hingewiesen und unter Anderem gesagt:

Die Citadelle der Knechtschaft ist Berlin, ist Preußen. Haben wir diese erklammert mit Hilfe der Berliner Arbeiter, denn in Berlin ist die Hauptknechtschaft für die Befreiung Deutschlands zu schlagen, wo sind dann die kleinen Regierungen, die jetzt noch im Wege stehen? Mit der preussischen Regierung fallen sie alle!

(vergl. die hienographische Niederschrift.)

So hat auch Bebel in einer am 27. April 1870 in Plauen abgehaltenen Volksversammlung unter Ausfällen gegen die durch stehende Heere, das Beamtenthum, die Polizei, die Gensdarmarie gestützten, das Wahlrecht in ungehöriger Weise verflämmernden und ein ungerechtes Steuerregime verfolgenden Regierungen die Befreiung aller Fürsten und die Volksherrschaft als das Ziel hingestellt, welches durch gleichzeitiges gemeinsames Vorgehen der Arbeiter aller Länder, nöthigenfalls mit Gewalt, errungen werden müsse. Dafür liegen in den Plauenischen Akten No. 67. die glaubwürdigen Zeugnisse vor, und Bebel spricht in seiner im Jahre 1870 in Leipzig herausgegebenen Schrift: „Unsere Ziele“, nachdem er zuvor von der Emanzipation der Arbeiter auf gewaltthätigem Wege gehandelt hat, folgendermaßen sich aus!

„Man entsehe sich nur nicht über diese mögliche Anwendung der Gewalt, zeterne nicht über Unterdrückung berechtigter Forderungen, gewaltsame Expropriationen und dergleichen. Die Geschichte lehrt, daß zu allen Zeiten die neuen Ideen in der Regel erst durch gewaltsamen Kampf ihrer Vertreter mit den Vertretern der Vergangenheit zur Geltung gelangten, und daß dann die Kämpfer für die neuen Ideen die Vertreter der Vergangenheit so tödtlich als möglich zu treffen suchten. Ich erinnere wiederholt an 1789, bis zu einem gewissen Grad an 1830 bezüglich Frankreichs; an 1848 für Deutschland, wo das Bürgerthum den Kampf ebenfalls aufnahm, aber durch den Mangel an revolutionärer Energie am deutschen seine geistige Impotenz (Ohnmacht) als Klasse darthat, auf halbem Wege stehen blieb und durch das Schicksal des Konstitutionalismus mit den Resten des Feudalismus und dem Königthum Frieden schloß. Wären die Arbeiter damals in ihrer Zahl wie von heute gewesen, der politische Kampf wäre entschieden, für den sozialen wäre die Bahn frei.“

So sehen wir also in den verschiedenen Geschichtsperioden, wie die Gewalt ihre Rolle spielt, und nicht mit Unrecht ruft da wohl Karl Marx aus, in seinem Buch „Das Kapital“, wo er den Entwicklungsgang der kapitalistischen Produktion schildert: „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht. Sie ist selbst eine ökonomische Potenz.“

Erwägt man, daß der Generalrath der Internationalen Arbeiter-Assoziation als ein Revolutionskomitee sich darstellt, daß die von Bebel und Liebknecht unter Beilritt Hepner's nach dem Rufter der Internationalen Arbeiter-Assoziation und als deren Zweiganstalt in das Leben gerufene sozial-demokratische Arbeiterpartei nach ihrem Programm und nach ihrer Verfassung die von den Gründern ausdrücklich anerkannte innere Nothwendigkeit in sich trägt, mit den vorhandenen gesetzlichen staatlichen Einrichtungen allenhanden in Widerspruch zu stehen, daß die republikanische Staatsform an die Stelle der monarchischen Staatsverfassung gesetzt und dem Arbeiter die Herrschaft im Staate auf politischem und ökonomischem Gebiete verschafft werden

oll, daß die beschaffigen dem Bestehen des jetzigen Staatswesens feindlichen Grundsätze, von Bebel und Liebknecht, bez. von Hepner durch Wort und Schrift mit allem Nachdruck verbreitet, daß namentlich unter Bebel's und Liebknecht's Einflusse Vereine, welche die Durchführung der gedachten Grundsätze sich zur Aufgabe machen, massenhaft gebildet worden sind, daß die dadurch bedingene Umwälzung der staatlichen Verhältnisse, wie auch den Leitern und Anhängern der beschaffigen Bewegung bewußt, natur- und erfahrungsgemäß nicht ohne Gewalt zu bewerkstelligen ist, daß von Bebel und Liebknecht und den ihnen verbundenen Führern zwar vor vereinzeltem Vorgehen, weil solches erfolglos bleiben müßte, gewarnt, dagegen ein gleichzeitiger concentrierter Massenkampf zur rechten Zeit und auf gegebenes Zeichen, weil dieser allein zum Siege führen, empfohlen und als gemeinsame Pflicht hingestellt und so für die allgemeine Bereitschaft mit Leib und Seele als Revolutionsheer in diesen Kampf einzutreten, gearbeitet worden ist, und daß alle von der sozial-demokratischen Arbeiterpartei ergriffenen sonstigen Maßregeln diesem einen großen Zwecke dienen, und daß man die bereits vorgekommenen gewaltthätigen und blutigen Angriffe auf die Staatsverfassungen in und außerhalb Deutschlands öffentlich als nachahmungswürdige Vorgänge gepriesen und ihnen die volle Zustimmung unter dem Ausdrucke erteilt hat, daß sie bald und siegreich auch für die sozial-demokratische Arbeiter-Partei Platz greifen werden, erwägt man dies Alles in seinem inneren und äußeren Zusammenhange, so kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß Bebel und Liebknecht und Hepner, wiewohl Letzterer in nicht so bedeutender Weise als Bebel und Liebknecht, sowohl nach dem revidirten Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen (Art. 116 I und 3 (118 und 120) als nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich (§. 81 I und 85) zu strafen sind.

Es handelt sich um das Unternehmen eines gewaltthätigen Angriffs gegen die Regierungsrechte des Staatsoberhauptes und die Staatsverfassung des Königreichs Sachsen und der anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaaten, und der Thatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ist vorhanden.

War auch der Tag des gewaltthätigen Angriffs noch nicht festgesetzt, war auch die Art der Ausführung desselben noch nicht in ihren Einzelheiten vorgezeichnet, wie Solches zu dem rücksichtlich des Hochverrats besonders weit gefaßten Begriffe einer vorbereitenden Handlung an sich nicht erforderlich ist, so war man doch darüber einig, daß der gewaltthätige Angriff überhaupt unternommen werden solle, und daß die Zeit dann gekommen sein werde, wenn man über eine compacte und gehörig disciplinirte Kampfermasse als ein geschlossenes Ganzes werde verfügen können, und daß für die Art der anzunehmenden Gewalt die bei allen anderen, als Muster aufgestellten Staatsrevolutionen verübte Gewalt maßgebend sei, und das Eine Wort „Gewalt“ ist in der Thatbegriff aller ungesetzlichen und strafwürdigen Revolutionsmittel und umfaßt jedes einzelne derselben, mag es als Revolutionsmittel schon in Uebung sein oder erst während der Revolution, je nach der Gestaltung derselben, erfunden werden.

Weiter fällt dem Volksstaatsredacteur p. v. Liebknecht zur Last, daß er Sr. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen Wilhelm in No. 29 des „Volksstaats“ v. J. 1871 „Kartätschen-Prinz“ und in No. 30 desselben Blattes „Kaiser Bomba“ genannt, und die gedachten Volksstaats Nummern in Verkehr gesetzt hat.

Hierin sind nach §. 85 und 74 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Verleumdungen des Reichs-Oberhauptes zu bestrafen.

Ich beantrage daher, daß Liebknecht, Bebel und Hepner wegen — theilweis gemeinschaftlich ausgeführter Vorbereitung des Hochverrats und Liebknecht ausserdem wegen Verleumdung des Deutschen Kaisers zur Hauptverhandlung vor dem Schwornengerichte verwiesen werden.

Hienächst

erhalte ich auch nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich den Bl. 74 der Acten Kop. I a No. 2112 am 30. April 1870 in Betreff Liebknecht's sowie des Buchdruckereibesetzers Friedrich Thiele zu Leipzig gestellten Antrag aufrecht und klage den obigen p. v. Liebknecht anmoch wegen Verleumdung des Königl. Preussischen Militärbundes an, da Liebknecht in No. 36 des „Volksstaats“ v. J. 1870 einen mit dem von ihm selbst herrührenden Titel „Weiße Sklaven in Uniform“ versehenen Aufsatz gebracht, der, selbst wenn der Inhalt wahr wäre, der Ueberschrift nach als ehrverleugend sich darstellt (Vergl. Acta Kop. I a. No. 2112 Vol. IV.)

Sodann habe ich auch nach wider Hepner wegen Verleumdung Königl. Sächsischer Verwaltungs- und Commandobehörden Anklage zu erheben, weil derselbe nach Fascikel 2836 I. als Stellvertreter des Redacteur des „Volksstaats“ in No. 99 des Jahrgangs 1870 Feldpostbriefe ausgesprochen hat, wonach jenen Behörden Verletzungen der Dienstobliegenheiten, ohne daß solche erweislich wahr sind, beigegeben werden; da jedoch Hepner nicht ungläubhaft behauptet, daß er die Unwahrheit des Inhalts nicht gekannt und nicht vorausgesetzt habe, so wird die Sache nur nach Maßgabe des Preßgesetzes Art. 20 weiter zu behandeln sein.

Ich erlaube mir aber den ergebnissen Vorschlag, daß die Anklagekammer die außer der Vorbereitung des Hochverrats und der Kaiserbeleidigung vorliegenden Sachen, zu denen auch mehrere Privatanklagen gehören, an das Königl. Bezirksgericht zu Leipzig zur Fortsetzung verweisen und auf dort abzuhaltende Hauptverhandlung erkennen wolle.

Schließlich beantrage ich Einstellung des Verfahrens wider Liebknecht wegen der nach dem Fascikel II e. 4085 ihm beigegebenen Verleumdung des Königl. Sächsischen Offizierscorps, da die Erörterungen weder formelles noch präjudicials Verfahren ergeben.

Leipzig den 21. Juli 1871.
Der Staatsanwalt:
Hoffmann.

**II.
Beschluss der Anklagekammer.**

In der Untersuchung wider Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebknecht, Ferdinand August Bebel, Adolph Hepner und Karl Friedrich Thiele erkennt auf die staatsanwaltschaftlichen Anträge Bl. 110 flg. der Generalacten und Bl. 74 flg. Vol. I.
die Anklagekammer im Bezirksgerichte zu Leipzig in ihrer heutigen Sitzung nach aus den Acten erstattetem Vortrage, sowie Gehör der Königl. Staatsanwaltschaft und der Verteidiger für Recht:

I.
Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebknecht,
Ferdinand August Bebel und
Adolph Hepner

nach den in dem staatsanwaltschaftlichen Antrage Bl. 110 flg. der Generalacten zusammengefaßten Ergebnissen der bisherigen Ermittlungen, insbesondere nach den Erhebungen Bl. 30 flg., 90 flg., 96 flg. der Generalacten Vol. I. den nach Bl. 11 flg., 14-15 flg., 25 flg., 36-40 flg., 56, 62-79, derselben Acten und den Generalacten Vol. II. Abschriften enthaltend, erlangten Beweismitteln, sowie nach demjenigen, was Bl. 3 flg., Bl. 70 flg., 86 flg., 88 flg. der Generalacten, nach Inhalte der Acten Vol. II. und Vol. III. und Inhalts des Fascikels unter No. 67 noch zur Erörterung gekommen ist, zusammengehalten mit ihren eigenen Vernehmlassungen Bl. 1 flg., 4 flg., 7 flg., 10 flg., 13 flg., 15 flg., 19 flg., 21 flg., 23 flg., 26 flg., 28 flg., 31 flg., 33 flg., 37 flg., 40 flg., 42 flg., 45 flg., 61 flg., 62 flg. der Spezial-Acten contra Liebknecht und Bl. 108 flg. der Generalacten, bez. Bl. 1 flg., 5 flg., 7 flg., 10 flg., 13 flg., 15 flg., 18 flg., 20 flg., 22 flg., 24 flg., 25 flg., 31 flg., 33 flg., 36 flg. der Spezialacten contra Bebel und Bl. 107 flg. der Generalacten resp. Bl. 2 flg., 3 flg., 9 flg., 11 flg., 14 flg.,

16 flg., 18 flg., 20 flg., 21 flg., 23 flg., 25 flg., 28 flg., 29 flg. der Spezialacten contra Hepner und Bl. 107 flg. der Generalacten bringen verächtlich sind:

1, zum Zwecke des Vorhabens, gegen die Regierungsrechte des Sächsischen Staatsoberhauptes und gegen die Verfassung des Sächsischen Staates, um dieselbe in ihren hauptsächlichsten Bestandtheilen aufzuheben, sowie gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzigen Deutschen Reiches, einen gewaltthätigen Angriff zu unternehmen und

2, zum Zwecke des Vorhabens, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzigen Deutschen Reiches und des Sächsischen Staates gewaltthätig zu ändern, und zwar Beides in der Weise, daß unter Beseitigung der monarchischen Staatsform die Republik zu dem Zwecke in Deutschland errichtet werde, um dem Arbeiterstande, beziehentlich dem Proletariate die staatliche Herrschaft zu sichern und unter deren Schutze alsbald communistiche, beziehentlich ähnliche extreme sozialistische Einrichtungen innerhalb der Gesellschaft einzuführen,

a) im August 1869 zu Eisenach, neben anderen hervorragenden Parteigenossen, die sozial-demokratische Arbeiterpartei gegründet, beziehentlich joviell den Mitangeklagten Hepner anlangt, wenigstens dazu mitgewirkt,

b) der Angeklagte Liebknecht die Redaktion des seit dem 1. Oktober 1869 unter dem Titel: „der Volksstaat“ ins Leben getretenen Preßorgans der gedachten Partei unter wesentlicher Beihülfe Hepners, der Angeklagte Bebel dagegen die Expedition des Blattes, allerseits unter Anmuthung aus der gemeinschaftlichen Parteilasse besorgt zu haben, auch alle drei Angeklagte thätige Mitarbeiter an demselben gewesen zu sein,

c) in der bezeichneten Zeitung beharrlich und planmäßig, um deren, vornehmlich aus den Arbeiterkreisen sich rekrutirenden Leser für das obgedachte gewaltthätige Vorhaben zu gewinnen, nicht nur Grundsätze, welche dem Letzteren entsprechen, verbreitet, sondern insbesondere auch die Arbeiter darauf, daß lediglich unter Gewalt und niemals durch das bloß moralische Gewicht der Majorität in den gesetzgebenden Versammlungen die dormaligen Staatseinrichtungen und die auf ihnen basirten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände beseitigt werden könnten, hingewiesen und gerabezu, zugleich unter Erinnerung an die Vorgänge bei früheren politischen Revolutionen, aufgefordert zu haben, auf den Zeitpunkt des gewaltthätigen Umsturzes durch engen Anschluß an einander, durch einheitliche Organisation und sonst sich vorzubereiten und dazu sich bereit zu halten,

d) nicht nur selbst aufreizende Schriften, wie z. B. die Druckschrift „unser Ziel“ von Bebel verfaßt, durch die Expedition des Volksstaats und auf andere Weise verbreitet, sondern auch bei der Verbreitung dratiger Broschüren durch den gewählten Parteiaussschuß zu Braunschweig, insofern sie selbigem nach dieser Richtung hin Vorschläge gemacht, mitgewirkt, ferner

e) für Gründung von Arbeitervereinen in den einzelnen Orten als Lokalvereinen ihrer Partei, welche durch Vertrauensmänner und sonst mit dem erwähnten Parteiaussschuß in dem engsten Verkehr standen, mit Erfolg gewirkt,

f) joviell Liebknecht und Bebel betrifft, nicht nur selbst in Volksversammlungen in verschiedenen Theilen des Deutschen Reiches als Agitatoren für die bezeichneten Zwecke ihrer Partei aufgetreten, sondern auch auf Kosten der Partei andere Personen als Agitatoren entsendet,

g) die Landbevölkerung und das Militär, z. B. durch Abdruck des Manifestes: „an die landwirtschaftliche Bevölkerung“ und verschiedene ähnliche Auslassungen enthaltende Artikel des „Volksstaats“ und Broschüren, zur Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen aufzureizen und zu unruhigen verurtheilt, endlich

h) dafür, daß die sozial-demokratische Arbeiterpartei den bestehenden Gesetzen zuwider als ein Glied der „Internationalen Arbeiter-Assoziation“, welche als eine die nehmlichen revolutionären Ziele, wie die Erörterung, verfolgende, über Europa und Amerika verbreitete Verbindung von Arbeitern und anderen Personen notorisch sich vielfach ausgesprochen hat, aufzutreten, besorgt, auch in fortwährendem Verkehr mit dem im London dormalen seinen Sitz habenden Generalrathe dieser Internationalen Arbeiter-Assoziation, dessen Anweisungen sie, ebenso wie der Ausschluß in Braunschweig, da nötig geistigt, bezüglich des Vorgehens der sozial-demokratischen Arbeiterpartei in politischer Richtung, gestanden,

Hierdurch aber allenthalben Handlungen vorgenommen zu haben, durch welche das obgedachte Unternehmen vorbereitet worden,

demnach, anlangend die rechtliche Beurtheilung des indirecten Gehabens des Angeklagten, man darin das in §. 85 jct. §. 81^a des Reichsstrafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen mit Strafe bedrohte Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats zu erblicken gehabt hat, indem, wenn schon davon auszugehen, daß auch die schon angezogenen §. 86 des Reichsstrafgesetzbuchs und Art. 118 des revidirten Strafgesetzbuchs für die Annahme einer Vorbereitung des Hochverrats ein bestimmtes gewaltthätiges Unternehmen, welches der Thäter im Auge gehabt, vorausgesetzt haben, doch ein solches in dem den Angeklagten beizumessenden Vorhaben, wie es im Obigen spezifizirt worden ist, und um so gewisser zu erkennen ist, als eben die Angeklagten zu dessen Realisirung durch Gewinnung der dazu erforderlichen, auf die Gemüthsheiligkeit des Unternehmens abzielenden Mittel bereits auf verschiedene Weise und zwar sehr energisch thätig gewesen. von Gewinnung der Mittel aber doch nur da die Rede sein kann, wo es sich um einen Zweck handelt, welcher in dem Bewußtsein des Thäters bereits eine konkrete Gestalt und bestimmte Umrisse angenommen hat, wobei selbstverständlich darauf etwas nicht ankommen kann, ob auch die Zeit, sowie die näheren Einzelheiten der Ausführung schon festgesetzt worden, und weil weiter

II.

nach den sonstigen Ergebnissen der Untersuchung ausreichend beanzeigt erscheint, daß der Inhalt folgender Preßzeugnisse

1. des in Nr. 4 des „Volksstaats“ vom 12. Januar 1870 auf der zweiten und dritten Seite zu lesenden Anti-Syllabus überschriebenen Gedichtes (vergl. Bl. 35 b. flg. Vol. I.)

2. des in der Beilage zu No. 5. derselben Zeitung auf der zweiten Seite zu lesenden Berichtes aus den Verhandlungen des sozial-demokratischen Arbeitervereins vom 6. Januar 1870 (vergl. die in dem bei den Acten Bl. 59 b. Vol. I. bündlichen Druckeremulare roth angestrichenen Stellen.)

3. des in Nr. 36 des „Volksstaats“ vom 4. Mai 1870 zu lesenden Aufsatzes mit der Ueberschrift: **Weiße Sklaven in Uniform** (vergl. Bl. 2. Vol. II.)

4. des in Nr. 29 des „Volksstaats“ vom 8. April 1871 anzutreffenden „Zu den Wärtagen“ überschriebenen Artikels und des Schlusses der in Nr. 30 desselben Blattes vom 12. April 1871 zu lesenden politischen Uebersicht (vergl. die in der zwischen Bl. 2 und Bl. 3 und zwischen Bl. 7 und Bl. 8 Vol. V. roth angestrichenen Stellen.)

5. des in Nr. 2 des „Volksstaats“ vom 6. October 1869 befindlichen Aufsatzes über die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen am 30. September 1869 bei Eröffnung des Landtages gehaltenen Thronrede (vergl. Bl. 8. der Acten Vol. I.)

6. der in der politischen Uebersicht der Nr. 26 des „Volksstaats“ vom 30. März 1870 im ersten Abzuge zu lesenden Besprechung des vor dem Königl. Bezirksgerichte Wittweiba verhandelten Prozesses gegen den sozial-demokratischen Agitator Rüst (vergl. Bl. 72. Vol. I.)

7. der in der mitteln Spalte der ersten Seite von Nr. 99 des „Volksstaats“ vom 10. Dezember 1870 angeblich aus Feldpostbriefen entnommenen Mittheilungen über Verhältnisse des im Felde stehenden Königl. Sächsischen Armeecorps (vergl. Bl. 2. des Fasc. Nr. 2836 I.) und

8.

des in Nr. 41 der „Leipziger Dorfzeitung“ vom 9. October 1869 zu

lesenden Abdruckes des unter 5 gedachten in Nr. 2 des „Volksstaats“, vom Jahre 1869 zu lesenden Aufsatzes (vergl. Bl. 10. Vol. I.)

insofern gegen das Strafgesetz verstoße, als in den Aufsätzen unter 1. und 2. zum öffentlichen Vergernisse über Gott oder göttliche Dinge, sowie beziehentlich über mosaische und christliche Religionslehren berabwürdigende Äußerungen enthalten (Art. 232 des revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs), in den in den unter 4 gedachten Artikeln mit Beziehung auf die Person des Bundesoberhauptes gebrauchten Benennungen: „Kartätschenprinz“ und „Kaiser Bomba“ eine Verleumdung des Bundesoberhauptes, Seiner Majestät des Deutschen Kaisers (§. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs) in den unter 5. und 8. bezeichneten Aufsätzen, in welchen dem Könige von Sachsen „pictischer Fatalismus“ beigegeben und der Eindruck der von Allerhöchster demselben gehaltenen Thronrede als ein „läglicher“ bezeichnet wird, eine Verleumdung des Königs von Sachsen (Art. 134 des revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen und §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs), in dem Aufsätze unter Nr. 3. Verleumdung des Königlich Preussischen Militärbundes, in dem unter 6 eine Verleumdung des Königlich Sächsischen Bezirksgerichts Mittweida und in den Mittheilungen unter 7 eine Verleumdung Königlich Sächsischer Verwaltungs- und Commando-Behörden (Art. 239, 241 c. des revidirten Strafgesetzbuchs §. 185 flg. des Reichsstrafgesetzbuchs) als indicirt zu erachten,

nun aber der Angeklagte Liebknecht, da er nach seinen Vernehmlassungen Bl. 60 b. flg., 61 b. flg. Vol. I. und beziehentlich Bl. 7 Vol. IV. von dem Inhalte der incriminirten Schriften unter 1. 2. unter 3. vor deren Verbreitung Kenntniß gehabt, als dämäliger Redacteur des „Volksstaats“ wegen der in diesen Artikeln beanzeigten Vergehen gemäß Art. 19 des Preßgesetzes für das Königreich Sachsen vom 24. März 1870, verantwortlich zu erachten, dagegen in Betreff der in den Preßzeugnissen unter 4. 5. 6. 7. und 8. in Beachtung der nicht widerlegten Versicherungen der Angeklagten Bl. 4 flg., Bl. 8 flg., Vol. V. Bl. 18 jct. Bl. 65, Bl. 69 b. flg., Vol. I. bez. Bl. 5 flg. des Fasc. Nr. 2836 I. resp. Bl. 19 flg. Vol. I., auch nach Ansicht der Anklagekammer, insbesondere auch in Betreff des Vergehens unter 4 zu einer Befristung nach Art. 19 des Preßgesetzes nicht zu gelangen sein wird, und daher der Angeklagte Liebknecht betreffs der Artikel unter 4. 5. 6. der Mitangeklagte Hepner wegen der unter 7 erwähnten Mittheilungen, endlich der Mitangeklagte Thiele wegen der durch das Preßzeugniß unter 8 beanzeigten Straftat als Herausgeber und Verbreiter der betreffenden Preßzeugnisse nur nach Art. 22 jct. 20 des Preßgesetzes verantwortlich zu machen sind, und weil endlich

III.

der Angeklagte Liebknecht nach den in Beilags-Fascikeln unter I b. 2217, II c. 4048, II c. 2737, II c. 2707, I a. 510, II c. 1827 anzutreffenden Anzeigen der Pierre Aimable Victor Leubez, Johann Zimmermanns, Karl Gustav Eberhards, Louis Ferdinand Sieglers, des Stadtraths zu Reichenbach, sowie Wilhelm Reichs und Sigismund Ernst Reichs, nicht minder der Mitangeklagte Hepner nach der Anzeige in den Fascikeln I c. 1445, und I b. 1798 glaubhaft beschuldigt erscheinen, durch die in einzelnen Anzeigen angezogenen in den Nr. 38, 95, 62, 63, 89, 27 des „Volksstaats“ vom Jahre 1870 und Nr. 55 und 65 desselben Blattes vom Jahre 1871 zu lesenden Aufsätze die schon genannten Privatankläger und beziehentlich das Polizeiamt der Stadt Leipzig sowie das 6. Thüringer Infanterie-Regiment Nr. 95 beleidigt und beziehentlich verläumdet zu haben,

so ist die Untersuchung wider Liebknecht, Bebel, Hepner und Thiele gemäß der eingangsgedachten staatsanwaltschaftlichen Anträge beziehentlich zu II, 5 und 8 auf die Bl. 2 der Acten Kop. I b. Vol. I. zu lesende Anordnung, zu II, 3 6 7 auf die Bl. 4 b. jct. Bl. 1. derselben Acten Kop. IV, Bl. 67 Vol. I. und Bl. 1 des Fascikels 2836 I. erstlichlichen Strafanträge und was die unter III gedachten weiteren Privatangeklagten anlangt, auf die von den denselben benannten Privatanklägern ebenfalls allenthalben gestellten Strafanträge fortzusetzen und sich zu II

Liebknecht, Bebel und Hepner wegen Vorbereitung des Hochverrats auf Grund §. 81^a 86 des Reichsstrafgesetzbuchs (Art. 116^a, 118, 120 des revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen) wie hiermit geschieht, zur Hauptverhandlung vor dem Schwornengerichte, weiter

zu II

A. Liebknecht zu 1. und 2. wegen Schmähung in Bezug auf Religion und Cultus nach Art. 19 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 und §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs event. Art. 232 des revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, zu 3. wegen Verleumdung des Königl. Preussischen Militärbundes, ebenfalls gemäß §. 19 des Preßgesetzes, sowie §. 185 flg. des Reichsstrafgesetzbuchs event. Art. 239, 241 c. des revidirten Strafgesetzbuchs, zu 4. wegen Verleumdung des Bundesoberhauptes (des Deutschen Kaisers), zu 5. wegen Verleumdung des Sächsischen Staatsoberhauptes und zu 6. wegen Verleumdung des Königl. Bezirksgerichts Mittweida lediglich nach Art. 22 jct. 20 des Preßgesetzes in Verbindung mit: zu 4 §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs, zu 5 §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs event. Art. 134 des revidirten Strafgesetzbuchs, zu 6 §. 1-5 des Reichsstrafgesetzbuchs event. 239, 241 c. des revidirten Strafgesetzbuchs,

B) der Mitangeklagte Hepner zu 7 wegen Verleumdung ebenfalls nach Art. 22 jct. 20 des Preßgesetzes verb. mit §. 185 des Reichsstrafgesetzbuchs event. Art. 239, 241 c. des revidirten Strafgesetzbuchs und

C) der Mitangeklagte Thiele zu 8 wegen Verleumdung des Sächsischen Staatsoberhauptes gleichfalls nach Art. 22 jct. 20 des Preßgesetzes verb. mit §. 95 des Reichsstrafgesetzbuchs event. Art. 134 des revidirten Strafgesetzbuchs

gleichfalls zur Hauptverhandlung, welche jedoch in Betracht, daß die Aburtheilung der Zuwerthandlungen gegen die Vorheisten des Preßgesetzes unter 4-8 nach Art. 26 dieses Gesetzes und auf die von dem Staatsanwalt Bl. 76 b. Vol. und Bl. 125 b. flg. der Generalacten gestellten Anträge und, was die Anklage unter III^a betrifft, auf den von demselben in Abweichung von dem früherem Antrage Bl. 125 der Generalacten in heutiger Sitzung andrweit gestellten Antrag vor dem Bezirksgerichte zu erfolgen hat und daß, was die Straffälle unter II, 1-3 anlangt, dieser (nach §. 22 flg. des Gesetzes das Verfahren in den vor die Schwornengerichte gemessenen Untersuchungsacten betr. vom 1. October 1868) zulässige Verweisung an das an sich zu deren Aburtheilung zuständige Gericht angemessen erschienen ist, nicht vor dem Schwornengerichte, sondern vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 421 a. flg. der revidirten Strafproceßordnung vor dem Königl. Bezirksgerichte Leipzig abzuhalten ist, zu verweisen, wogegen

zu III

die hier einzeln aufgeführten lediglich der Privatanklage zufallenden Vergehen ebenfalls tragt des schon angezogenen §. 2. flg. des Preßgesetzes vom 1. October 1868, ebenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 421 a. flg. der revidirten Strafproceßordnung an den für dieselben an sich zuständigen Einzelrichter des Königl. Gerichtsamts im Bezirksgerichte Leipzig — wödem zugleich die Einschickung auf den Bl. 4 b. des Fasc. II c. 2614. gegen Advocat Krentz gestellten Strafantrag, als hierzu allein zuständig zu überlassen ist — zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung hiermit gleichfalls verweisen werden,

Dagegen ist die Untersuchung wider Liebknecht, insofern demselben noch

a. beigegeben worden, durch die Aufnahme der auf der zweiten Seite der Nr. 22 des „Volksstaats“ vom 15. Dezember 1869 zu lesenden Parodie des „Vater Unser“ gegen die Strafbestimmung in Art. 232 des revidirten Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen und §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs verstoßen zu haben (vergl. Bl. 21 flg. 74 b. Vol. I.), nicht minder derselbe

b. angeklagt erscheint, durch das in Nr. 93 des „Volksstaats“ vom 19. November 1870 auf der zweiten Seite zu lesende mit den Worten „aus dem Verein drei Wochen alten Briefe eines Sächsischen Offiziers“ anhebende Inserat das Königlich Sächsische Offiziercorps beleidigt zu haben (vergl. das Fasc. II c. 4085).

Entscheid des Oberappellationsgerichts

auf die gegen den Beschluß der Anklagekammer eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde.

In der vor dem Bezirksgerichte zu Leipzig wider Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebnecht und Genossen anhängigen Untersuchung erkennt auf die von genanntem Liebnecht und den beiden Mitangeklagten Ferdinand August Bebel und Adolph Hefner gegen das Bl. 150 der Generalakten unter Rep. I. a. no. 2112 Vol. I. befaßliche Erkenntnis der Anklagekammer im Bezirksgerichte Leipzig Bl. 161 b. 164 eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden das Königlich Sächsische

Oberappellationsgericht,

unter Theilnahme folgender Mitglieder:

von König, Freiherr von Friesen, von Griegern, Otto, Edelmann, und nach Gehör des Generalstaatsanwalts

für Recht:

Das die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Liebnecht, was die Bl. 157 b. jct. Bl. 154, 155 ad II sub 1 und 2 erwähnten Anklagepunkte anlangt, für begründet zu erachten, und das gedachte Erkenntnis daher, insofern Liebnecht darin wegen Schwärmungen in Bezug auf Religion und Cultus zur Hauptverhandlung vor das Bezirksgericht verwiesen worden, wieder aufzuheben; es in die Untersuchung gegen den genannten Angeklagten vielmehr wegen dieser beiden Anklagepunkte einzustellen und sind die durch deren Erörterung erwachsenen Untersuchungskosten, und zwar namentlich nebst zwei Dreihingeltheilen der Kosten des angefochtenen Erkenntnisses, aus der Staatskasse zu übertragen, dagegen sind die Nichtigkeitsbeschwerde Liebnechts im Uebrigen und die von Bebel und Hefnern eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden überhaupt als unbegründet zu verweisen. Die durch die ergriffenen Rechtsmittel veranlaßten Kosten sind die genannten drei Angeklagten antheilig, und somit deren ein jeder veranlaßt, abzusatten Schuld, es ist jedoch ein Fünfteltheil der Kosten des gegenwärtigen Erkenntnisses aus der Staatskasse zu übertragen.

Die den unmittelbar alhier eingereichten Deductionsschriften vom 26. October und vom 5. November d. J. beiverzeichneten Extrajudicialen verbleiben, insofern sie die eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden betreffen, ohne Abgang.

Von Rechts-Wege.

Dresden am 10. November 1871.

Königl. Sächsisches Oberappellationsgericht.

(L. 8.)

von König.

Erner.

Entscheidungsgründe

in der Untersuchungssache wider Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebnecht und Genossen.

Wilhelm Philipp Martin Christian Ludwig Liebnecht, Ferdinand August Bebel und Adolph Hefner haben gegen das Bl. 150 hor. a. o. befaßliche Erkenntnis der Anklagekammer im Bezirksgerichte Leipzig, beziehentlich zunächst und hauptsächlich, deshalb, weil in demselben auf Fortsetzung der Untersuchung wegen Vorbereitung des Hochverrats mittelst Verweisung der drei Angeklagten zur Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte erkannt worden, Nichtigkeitsbeschwerden eingelegt, und dieselben auf die Behauptung gestützt, daß die Strafverfolgung durch unrichtige Anwendung der §. 86 jct. §. 81 fg. des Bundes-Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen für zulässig erklärt worden sei; das Oberappellationsgericht hat jedoch diese Behauptung nicht für begründet zu erachten vermocht.

Da eine Verurteilung wegen Vorbereitung des Hochverrats auch bezüglich derjenigen Handlungen, die in die Zeit vor dem 1. Januar 1871 fallen, nur dann erfolgen kann, wenn die Erfordernisse des §. 86 des Bundes-Strafgesetzbuchs vorhanden sind, und andererseits auch darüber, daß eine jede nach diesem Paragraphen strafbare Handlung gleichzeitig durch die Strafverordnungen des Art. 118 jct. 116 des Rev. Strafgesetzbuchs betroffen wird, bei der etwas weiteren Fassung des Art. 118 ein Zweifel nicht obwalten kann, so hatte sich das Oberappellationsgericht bei Entscheidung der Sache demalsten auch nur an die Bestimmungen des §. 86 in Verbindung mit §. 81 fg. des Bundes-Strafgesetzbuchs zu halten, und es ist zuzugeben, daß es, um diese Bestimmungen anzuwenden zu können, noch nicht ausreicht, daß Jemand staatsgefährliche Lehren verbreitet, die bestehende Staatsverfassung bedrohlich, deren Verfolgung und die Einführung einer andern Verfassung als wünschenswert darstellt u. s. w., sondern, daß die Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens im Sinne der Paragraphen 80, 81, 82 vorausgesetzt wird; von dieser Reichsamt ist aber auch das angefochtene Erkenntnis der Anklagekammer ausgegangen, und es ist in demselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in der Anklageschrift des Staatsanwalts Bl. 110 fg. dieser Akten zusammengestellten Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen eben für indiciert angesehen worden, daß die Angeklagten bei dem, was sie gethan, nicht bloß im Allgemeinen und ohne ein bestimmtes Unternehmen im Auge zu haben, staatsgefährliche Zwecke verfolgt haben, sondern daß sie, um die Staatsverfassungen des Norddeutschen Bundes — jetzigen Deutschen Reichs — und des Königreichs Sachsen abzuändern und aufzuheben und statt der monarchischen Staatsformen die Republik einzuführen, einen gewaltsamen Angriff gegen die gedachten Staatsverfassungen vorgehabt, daß dieses Vorhaben auch — vergl. Bl. 153 b. — in dem Bewußtsein der Angeklagten bereits eine concrete Gestalt und bestimmte Umrisse genommen, und daß die Angeklagten die Ausführung ihres vorgehabten Vorhabens, also das von ihnen beabsichtigte hochverräterische Unternehmen — veral. §. 81 sub. 2 jct. §. 82 — durch die Bl. 151 b. jct. sub. a. — g. ausgeführten Handlungen in verschiedener Weise sehr energisch vorbereitet, und zu diesem Behufe ins Besondere darauf, daß sich ihre Anhänger und Parteigenossen zu dem bezweckten hochverräterischen Unternehmen — dessen Zeitpunkt übrigens nach Bl. 118 b. als ein nicht sehr entfernt von ihnen beizutreten noch u. — durch einen Anschlag an einander und durch einheitliche Organisation, sowie auch sonst vorbereiteten und bereit halten, hingewirkt und sich überhaupt die Mittel zur Ausführung ihres Vorhabens zu verschaffen gesucht haben.

Diese Momente genügen, um die wegen Vorbereitung des Hochverrats gegen die Angeklagten erhobene Anklage zu begründen, denn es kann nicht verkannt werden, daß schon bei der Vorbereitung eines an sich bestimmten Unternehmens alle einzelne Modalitäten derselben in Bezug auf die Zeit, den Ort und die Mittel der Ausführung feststehen; wäre ein hochverräterisches Unternehmen bereits soweit gediehen, so würde dann kaum noch von einer bloßen Vorbereitung desselben im Sinne des §. 86 die Rede sein können, sondern es würde, wenigstens in den meisten derartigen Fällen, nach Bestehen der harrten Strafbedingungen der §§. 83, 84, 85 oder auch §. 81 jct. §. 43, 44 Platz ergreifen.

Hiernach und da bei der gegenwärtigen Entscheidung nur die Anschuldigung an sich ins Auge zu fassen und die Beweisfrage einer Prüfung nicht zu unterwerfen war, mußten die von den drei genannten Angeklagten eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden nach der im Vorstehenden gedachten Richtung hin als unbegründet verworfen werden.

Gegen Ferdinand August Bebel liegt eine weitere Anschuldigung nicht vor, dagegen ist Liebnecht überdies auch noch wegen der Bl. 154 sub. 1 bis 6 jct. Bl. 157 b. sub. A. näher bezeichneten Criminal- und Verbrechen und Hefner wegen des Bl. 155 a. sub. II. §. 81 sub. 1 jct. §. 157 b. jct. sub. B. ausgeführten Verbrechen zur Hauptverhandlung vor das Bezirksgericht verwiesen worden, und es haben beide Angeklagte die von ihnen eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden Bl. 166 b. jct. §. 9. auch auf diesen Theil des Erkenntnisses der Anklagekammer mit Erfolg; da sie jedoch dabei die Staatshaftigkeit bezüglich Liebnechts theils unter Bezugnahme auf §. 22, 23. des Gesetzes über das Verfahren in den vor die Geschworenengerichte gewählten Untersuchungen vom 1. October 1868, weils nach Art. 23 des Preßgesetzes vom 24. März 1870, bezüglich Hefners aber lediglich nach Art. 26 des Preßgesetzes erfolgter Ermüdung vor das Bezirksgericht an sich und aus formellen Gründen nicht angefochten, sondern zur Unterjagung ihrer Nichtigkeitsbeschwerden nur angeführt haben, daß die gedachten Handlungen den auf derselben angewendeten Strafgesetzen nicht unterließe werden könnten und überhaupt nicht strafbar seien, so lag auch für das Oberappellationsgericht keine Veranlassung

vor, zu untersuchen, ob die stattgefunden Verurteilung in der Art, wie sie erfolgt ist, den Vorschriften des Gesetzes vom 1. October 1868 allenthalben entspreche, und es hatte sich dasselbe daher auf die Verantwortung der Frage, ob die Strafverfolgung wegen der betreffenden Handlungen überhaupt für rechtlich zulässig zu erachten sei? zu beschränken; diese Frage ist nun aber richtigerweise dem Angeklagten Liebnecht Bl. 157 b. jct. Bl. 155, 154 sub. II. 1 und 2 beigegebenen Vergehen allerdings zu verneinen, da die Anschuldigung, daß der Angeklagte in den beiden Bl. 154 sub. II. 1 und 2 erwähnten Fällen zum öffentlichen Kergerweise herabwürdigende Äußerungen über Gott oder göttliche Dinge, sowie beziehentlich über mosaische und christliche Religionslehren durch die Presse veröffentlicht, zwar die Erfordernisse des Art. 232. des Rev. Strafgesetzbuchs deckt, aber noch nicht genügt, um gleichzeitig auch die Anwendung der Strafverordnungen des Bl. 157 b. in erster Linie angezogenen §. 166 des Bundes-Strafgesetzbuchs, denen zufolge eine Verurteilung nur dann eintreten könnte, wenn Gott durch beschimpfende Äußerungen, unter welchen nicht ohne Weiteres und unter allen Umständen auch bloß herabwürdigende zu verstehen, geäußert worden wäre, oder eine öffentliche Verhöhnung einer der christlichen Kirchen oder einer anderen mit Corporationen innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche, vorläge, zu rechtfertigen; es war daher die Nichtigkeitsbeschwerde Liebnechts insofern für begründet zu erachten, und unter Wiederaufhebung dieses Theils des angefochtenen Erkenntnisses auf Einstellung der Untersuchung bezüglich der gedachten Anklagepunkte zu erkennen; was dagegen die weiter Bl. 157 b. ad II. 3 erwähnte Verurteilung des Preussischen Reichsanwalts insofern die Liebnechten und beziehentlich Hefner ad II. 4, 5, 6 und 7 beigegebenen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Preßgesetzes, deren Verurteilung auf Grund des Art. 23 jct. Art. 20 und 25 des Preßgesetzes in Verbindung mit den dabei Bl. 147 b. jct. angezogenen Bestimmungen des Bundes-Strafgesetzbuchs und des Rev. Strafgesetzbuchs vom Staatsanwalt beantragt worden, anlangt, so erscheinen die deshalb erhobenen Anklagen an sich betrachtet genügend begründet und rechtlich zulässig, und es hat auf Fortsetzung der Untersuchung wegen derselben an so unbedenklicher Erkenntnis werden können, als es ganz sichtlich dem künftigen Erkenntnis überlassen werden kann, wie von den genannten beiden Angeklagten in dieser Beziehung angebracht, in der Hauptsache die Beweisfrage betreffenden Einwendungen bei Entscheidung der Sache mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Insofern endlich in dem Erkenntnis die Bl. 153 b. ad III. jct. Bl. 156 b. sub. III. erwähnten Liebnechten und beziehentlich Hefner betreffenden Privatanklagen zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an das Reichsamt im Bezirksgerichte verwiesen worden, liegt ein Rechtsmittel gegen dasselbe überhaupt nicht vor.

Der Gerichtshof besteht aus folgenden Herren:

- Präsident v. Mügge.
- Richter: v. Knappfaldt v. Mansfeld.
- Erzstanzrichter: Dieck.
- Staatsanwalt: Hoffmann.
- Gegenstand der Verhandlung: Die Anklage wegen Hochverrats gegen Liebnecht, Bebel und Hefner.
- Aus der Urne gehen hervor die Geschworenen:
 - Bergin, Kaufmann.
 - Böckelmann, Kaufmann.
 - Wanning, Rittergutsbesitzer.
 - Steiger, Rittergutsbesitzer.
 - Sieder, Kaufmann.
 - Blajer, Kaufmann.
 - Kuße, Pächter.
 - Jöring, Kaufmann.
 - Koch, Kaufmann.
 - Arber, Kaufmann.
 - Berner, Oberförster.
 - Hoffmann.

Erzählungsgeschworenen:

- Bibleben, Forstinspektor.
- Dinger, Obedient.
- Höhrig, Entschloßer.

Von der Staatsanwaltschaft waren sieben, von Seiten der Angeklagten acht Geschworene abgelehnt worden.

Es erfolgt die Verpflichtung der Geschworenen, wobei dieselben ermahnt werden, daß sie nur die Thatfachen, welche in der Sitzung ihnen bekannt werden, für ihr Urtheil maßgebend sein lassen dürfen.

Nach der Ableistung des Schwurs, erfolgt Verlesung des Protokolls.

Liebnecht wird aufgefordert zur Auskunft über seine Personalien. Liebnecht, geb. zu Gießen im Großherzogthum Hessen, Schriftführer, verheiratet und Vater von 4 Kindern, bezieht die Unionsrenten in Gießen und Berlin und wolle sich für das Lehrfach vorbereiten. Eltern leben nicht mehr. Befähigt kein Vermögen mehr. Ist schon mehrfach in Untersuchung gewesen und auch bestraft worden.

In Berlin wurde er wegen Brandstiftung September 1866 — Januar 67 zu 3 Monaten verurtheilt.

In Leipzig wurde er 69 wegen Verbreitung staatsgefährlicher Lehren zu 3 Monaten, und wegen desselben Vergehens Ende 70, Anfangs 71 zu 4 Monaten verurtheilt.

Keinere Geldstrafen werden nicht aufgezählt. Im September 49 war er wegen des Badischen Aufstandes in Untersuchung. Dann flüchtete er in die Schweiz, wurde in Marzen eingesperrt und dann nach England ausgewiesen. Nach einem 13-jährigen Aufenthalt in England ging er nach Berlin. Von Preußen ausgewiesen, lebt er nun seit Ende August 1865 in Leipzig.

Präsident: Es ist eine Mitteilung von der Polizeidirektion Gießen über den Angeklagten abgegeben worden und auch auf Wunsch der Vertheidigung eine Erklärung über die Quellen, aus welchen die Giesener Polizei schöpft.

Giesener polizeiliche Auskunft:

Liebnecht hat 43—46 in Gießen, dann in Marburg studirt; leitete in der Schweiz sozialistische Arbeitervereine und ist dann in London reiches Mitglied des Kommunistenbundes gewesen. Später war er in Berlin und Sachsen thätig.

Zu seiner Charakteristik mögen Statuten u. der Kommunisten u. sprechen. Mitglieder verschiedener Gesellschaften gründeten den Kommunistenbund. Mazzini stellte sich nach Loslösung von der Carbonaria an die Spitze des jungen Italien und dies veranlaßte Gründung des jungen Deutschland, jungen Polen, Frankreich u. und hierauf Vereinigung dieser zum Bund des jungen Europa. Zweck: Kampf gegen das alte Europa, Verwirklichung der Idee der Freiheit, Gleichheit und Humanität. Die Giesener Polizei nennt diese Gesellschaft eine Verschwörungsgesellschaft und aus ihr sei der Bund der Geächteten hervorgegangen. Eine Verbindung ähnlicher Tendenz in Paris gab das Muster dafür ab. Zweck: Befreiung von der Knechtschaft, Begründung und Erhaltung des sozialen Gleichgewichts, zunächst in Deutschland, dann durch alle Welt. Aussehen von Mitgliedern ergeben die kommunistische Tendenz. Spaltungen riefen die Gründung des Bundes der Geächteten hervor, dann erfolgte Anknüpfung an den Kommunistenbund, welcher, wie die anderen Gesellschaften in einer Weise geschildert werden, daß man ihre Einrichtung derjenigen der Behme vergleichen darf.

Adocon und angezogen. Bald nach der Märzrevolution 1848 bildete sich in London ein Kommunistenbund. Jedoch wurde der Schwerpunkt sehr bald nach Köln verlegt, 1852 wurden daselbst in einem großen Prozesse die Mitglieder jener Gesellschaft angeklagt und trotzdem Liebnecht zur Zeit in London domicilirt, figurirte sein Name sehr häufig in den Anklageakten, und ward er dort ein hervorragendes Mitglied des Kommunistenbundes genannt. Ferner hat man gehört, daß Liebnecht in Berlin Arbeitervereine organisirte und auch von diesen sehr bald als Abgeordneter für den Norddeutschen Reichstag gewählt wurde. Das sogenannte schwarze Buch kennt die inneren Verhältnisse, Organisation u. von revolutionären Verbindungen nicht; es enthalte dies einige 100 Namen von Personen, die sich an revolutionären Bestrebungen beteiligten.

Das Schreiben schließt mit den Worten: Berlin und Sachsen wird von der politischen Fügigkeit Liebnechts mehr Kenntnis haben, da derselbe seit circa 22 Jahren aus Gießen fort ist. Angeklagter Liebnecht: Er erkennt dieses Schriftstück durchaus nicht als richtig an. Dasselbe ist von einem Polizeimanne ausgearbeitet, der das Meiste falsch angeht. Das erwähnte schwarze Buch ist von zwei Polizeimännern Preussens, von dem bereits verstorbenen Wermuth und dem noch sehr thätigen in Berlin lebenden Stieber. Redner hat ein solches Buch in Händen, in welchem alle Programme, Manifeste u. enthalten sind. Dieses Faktum charakterisirt die Jahrhefteliebe des Verfassers der vorgelesenen Schriftstücke. Dasselbe insinuirte ihm Dinge, die er zu einer Zeit gethan haben möchte, als er noch mit der Wappe unter dem Arme auf's Gymnasium ging. Es sollte dies aber bloß dazu dienen, um ihn bei den Geschworenen in's schwarze Licht zu malen und ihn als „Schinderhannes Carlo Moor“ hinzustellen. Daß kein Name in Kölner Kommunistenprozeß so häufig vorkommt, beruht auf einem Schriftstück, worunter sein Name infamierweise gefälscht ward, welches Stieber, der jetzige Polizeichef in Berlin, damals zur Anklage produzirte, ein Verfahren, das selbst der Gerichtspräsident tadelt; allein was schadet dies, Herr Stieber ist trotz alledem heute noch ein hoher preussischer Staatsbeamter. Der Angeklagte geht nun auf seine persönlichen Verhältnisse näher ein. Er habe bereits im Alter von 16 Jahren das Abitinenten-Examen gemacht und erhielt die 1. Note. Er kam aus einer Beamtenfamilie und war zum Beamten bestimmt. Klein er machte schon in seiner frühesten Jugend die Bekanntschaft der Schriften St. Simons, las dessen Schriften, wurde Sozialist und war nun selbstständig genügend, sein geistliches Ziel aufzugeben. Selbst das Doktor-Examen oder die Erlangung der Facultas docendi wurde ihm seiner politischen Thätigkeit wegen unmöglich gemacht. Im Jahre 1847 sagte er den Entschluß, nach Amerika auszuwandern.

Unterwegs traf er in der Schweiz einen höheren Beamten, der ihn von diesem Voratz abbrachte, und wollte er sich daselbst zum Advokaten ausbilden. Jedoch während dieser Zeit brach die Februarrevolution (1848) in Paris aus. Er eilte dahin, fand aber die Barricaden bereits wieder abgetragen. Er verband sich alldamit mit Herwegh, um ein einiges und freies Deutschland zu gründen. „Sie sehen also, meine Herren,“ so fährt der Angeklagte wüthend fort, „ich leugne nichts, ich verhehle nichts. Es ist durchaus nicht möglich, solche Unwahrheiten, wie die in jenem Giesener Polizeimerkmal enthaltenen, zu erfinden. Ich spreche offen und frei aus, daß ich Republikaner bin, als welcher ich auch werden werde.“ Im Jahre 1848 wurde er in Baden als Teilnehmer des Strudischen Aufstands verhaftet, sah neun Monate in Untersuchungshaft und wurde schließlich, des Landes- und Hochverrats angeklagt, vor Gericht gestellt. Da nun grade während der Schwurgerichtssitzung die Revolution ausbrach, so beantragte der Staatsanwalt die Einstellung des Verfahrens. Der Angeklagte protestirte aber dagegen, indem er ausführte, er müsse wissen, weswegen er neun Monate im Gefängnisse geschmachtet.

Nach seiner Freilassung beteiligte er sich an der Reichscampagne, theils als Schriftsteller, theils als Agitator, theils als gemeiner Soldat.

Koblenz flüchtete er in die Schweiz und entwickelte dort ebenfalls eine sozialistische Thätigkeit. Jedoch habe er Arbeitervereine nicht gegründet. In Marzen wurde er wieder zwei Mal verhaftet. Als er im Jahre 1850 nach London kam, trat er bald dem dortigen Kommunistenbunde bei. Dieser hatte bios propagandistische Zwecke. Verhältnißlich kannte er damals bios Engels.

In vielen Punkten ist er weiter gegangen, jedoch im Wesentlichen stehe er immer noch auf demselben Standpunkte, wie vor 21 Jahren. Nach erfolgter Amnestie in Preußen kehrte er 1862 nach Berlin zurück. Mit ihm war Braß, den er in der Schweiz kennen gelernt hatte, zurückgekommen, der in Berlin eine Zeitung gründete. Dieser bewog ihn: in die Redaktion dieser Zeitung mit einzutreten. Der Angeklagte genehmigte diesen Vorschlag und sollte diese Zeitung insbesondere die Aufgabe haben, Front gegen die Fortschrittspartei zu machen und den Sozialismus zu propagieren.

Bald darauf kam das Ministerium Bismarck aus Ruder und machte dieses Blatt zu seinem Organ. Braß wurde sonst der literarische Hausvater des Bismarck. Herr Geheimrath Wagner begann im Sozialismus zu machen und ihm, dem Angeklagten, wurde zugestanden: in der Redaktion dieses Blattes zu bleiben; er konnte in sozialistischer Beziehung so extrem schreiben, wie er wollte.

Der preussischen Regierung sind alle Mittel recht; sie engagirt Leute aus allen Parteien und selbstverständlich am liebsten Apostaten, von denen sie weiß, daß sie weder Ehre noch Prinzip besitzen, in Folge dessen am leichtesten sind. Als er nun gegen diesen Regierungsozialismus öffentlich auftrat und selbstverständlich aus der Redaktion schied, so wurde er, obwohl bis dato ganz unbeschäftigt — auf alle mögliche Art und Weise von der Polizei verfolgt. Man verlangte von ihm allerhand Artikel u. s. w., sifflirte ihm eines schönen Tages nach der Stadtviertel, woselbst man ihn eröfnete, daß er wegen Verbreitung staatsgefährlicher Lehren ausgewiesen sei. Hierauf flüchtete er nach Leipzig über und trat bald nach Beendigung des preussisch-sächsischen Krieges in die Redaktion der Mitteldeutschen Volkszeitung ein, die einen Monat darauf unterdrückt wurde. Als nun der Norddeutsche Bund geschlossen war, hielt er als deutscher Bürger sich für berechtigt, in Berlin zu wohnen. Er kehrte daher bald zurück, und hielt alsbald im dortigen Buchdruckerverein einen Vortrag. Bei seinem Herausretren aus dem Versammlungsorte, wurde er, in Folge einer Denuntiation eines preussischen Polizeiamtens sofort verhaftet und zu 3 Monaten Gefängnis verurtheilt. Es stand ihm die Wahl frei dagegen zu appelliren, allein er hätte alldamit 5 Monate bis zur Entscheidung des Urtheils in Haft bleiben müssen und wäre vielleicht alldamit freigesprochen worden. Ich zog es daher vor, so fuhr der Redner fort, meine Haft lieber gleich anzutreten, indem ich dem Gerichtshofe erklärte: Ich überlasse dieses Verfahren dem Urtheile der öffentlichen Meinung. Ich habe dies auch im Norddeutschen Reichstage öffentlich ausgesprochen.

Ich bin durch diese vielen und perfiden Bestolungen vollständig um mein Vermögen gekommen. Schändlich ist es, daß man mir hier derartige Unwahrheiten unterschiebt. Es bewirkt dies bios die Halblosigkeit des Anklagematerials. Ich bekenne vor Jedermann frei und offen: Ich bin ein Soldat der Revolution.

Adocon Freitag (Leipzig): Die Giesener Berichte sind aus dem Stieber'schen schwarzen Buche und nur die Frage nach Verhältnissen u. s. w. in Gießen gestellt gewesen.

Präsident fordert Bebel auf, Auskunft über seine Personalien zu geben.

Bebel hat zeitig seinen Vater verloren, Volksschule besucht, im 14. Jahre Drechsler gelernt, im 18. Jahre ging er auf Wanderschaft, ist seit 1860 in Leipzig, hier selbstständig seit 1864, verheiratet seit 1866, Vater eines Kindes. Wegen Verlesung einer Adresse an die französische Republikaner mit 3 Monaten bestraft, ferner wegen Verleumdung durch die Presse auch schon verurtheilt.

Hefner geb. 1846 — mit 13 Jahren besuchte er das Gymnasium zu Pöln-Lissa, dann das sächsisch-theologische Seminar zu Breslau. Er verwarf hierauf die Theologie in Folge des Widerpruchs zwischen ihren Lehren und seiner Ueberzeugung, ging nach Berlin, wollte Buchhändler werden, fand daran keinen Geschmack und widmete sich hierauf der Nationalökonomie. Im Jahre 1869 wurde er Mitglied der Berliner demokratischen Arbeitervereine Ende Dezember wurde er Mitarbeiter des „Volksstaats“, nachdem er schon vorher die Mitangeklagten persönlich kennen gelernt hatte. Einen Tag vor seiner Abreise nach Leipzig sollte er arrestit werden unter der Anschuldigung der Majestätsbeleidigung. Thatsächlich wurde er in Leipzig dann (und zwar in Folge einer krassen Verweigerung des Polizeiamts) verhaftet, wieder freigelassen und eine Anklage erfolgte nicht.

Bestraft ist er wegen Verleumdung durch die Presse (seine konfidierte Brochüre: „Die politische Demagogie“) mit 3 Wochen.

Es folgt nach dieser Feststellung der Personalien der Angeklagten die Verlesung der Anklageakten, welche wir in unserm ersten Extrablatt bereits mitgeteilt haben.

(Fortsetzung folgt.)